



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 19. Februar 2021

**der Stiftung für technologische
Innovation - STI**

KL.8881

Statuten der Stiftung für technologische Innovation - STI

Ingress

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 1. März 2005 des Notars Bernhard Leuenberger (Urschrift Nr. 3253, Änderungen vom 7. Dezember 2006, vom 19. Februar 2008, vom 22. August 2011 und vom 3. Juli 2019) haben die Berner Kantonalbank AG (BEKB) und die Berner Fachhochschule als Stifterinnen die Stiftung für technologische Innovation – STI errichtet.

2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

I. Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitende Feststellungen	2
II. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Dauer	5
Art. 4 Stiftungsvermögen	5
III. <u>Organisation der Stiftung</u>	6
Art. 5 Organe der Stiftung	6
Art. 6 Stiftungsrat und Zusammensetzung	6
Art. 7 Konstituierung	6
Art. 8 Amtsdauer	7
Art. 9 Aufgaben - Kompetenzen	7
Art. 10 Einberufung	8
Art. 11 Vorsitz, Protokollführung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung - Ausstandspflicht	8

Art. 12 Reglemente	9
Art. 13 Revisionsstelle	9
Art. 14 Geschäftsführer/in	10
Art. 15 Rechnungsjahr und Rechnungsführung	10

IV. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung **10**

Art. 16 Änderung der Stiftungsurkunde	10
Art. 17 Auflösung und Liquidation der Stiftung	11

I. Einleitende Feststellungen

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung war das Ziel der technologieorientierten Forschung der Berner Fachhochschule - BFH - die Erarbeitung von wissenschaftlich wertvollen Forschungsergebnissen und deren Umsetzung in marktfähige Innovationen. Die Forschung der beiden technischen Departemente (Technik und Informatik – TI; Architektur, Bau und Holz – AHB) konzentrierte sich auf die Erarbeitung neuer Erkenntnisse in ausgewählten Schlüsselbereichen und deren konkrete Realisierung in technologischen Anwendungen, Machbarkeitsstudien und Prototypen.

Die in der technologieorientierten Forschung erzielten Resultate stellen ein Innovationspotential dar, das die Hochschule in Kooperation mit Wirtschaftspartnern nach Möglichkeit zu marktfähigen Produkten weiter entwickeln wollte. Dazu arbeitete sie mit bestehenden, aber auch mit neu gegründeten Unternehmen zusammen, die als Spin-off Firmen aus der Forschungstätigkeit der Berner Fachhochschule - BFH - entstanden.

Gleichzeitig wollte die BEKB einen Beitrag leisten, dass im Espace Mittelland technologisch innovative Unternehmungen mit attraktiven Arbeitsplätzen ansässig waren und sind. Sie förderte dazu die Gründung von technologisch innovativen Start-ups im Espace Mittelland.

Die von der BEKB und der BFH-TI gegründete Stiftung für technologische Innovation – STI unterstützte den Aufbau solcher Spin-off bzw. Start-up Unternehmen.

Die Stiftung beabsichtigt, neue Finanzierungsquellen zu erschliessen. Dies zum einem bei Dritten und zum anderen bei von ihr selbst geförderten Start-up Unternehmen und Innovationsprojekten. Hierzu soll die Stiftung künftig solche Projekte und Unternehmen primär in der Gründungsphase und ersten Aufbauphase unterstützen. Dabei soll es der Stiftung auch möglich sein, in sehr beschränktem Umfang Beteiligungen an von ihr unterstützten Start-up Unternehmen zu zeichnen oder zu erwerben und diese in einem späteren Zeitpunkt gewinnbringend zu veräussern, wobei die so erzielten Gelder komplett im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden sind. Zu diesem Zweck sollen die Gelder auch während der Wachstumsphase des unterstützten Unternehmens investiert bleiben können. Der Stiftungsrat wählt die geeigneten Projekte und Start-up Unternehmen mit technologischem Innovationspotential aus und gewährt den Unternehmensinhabern finanzielle Unterstützung, verbunden mit begleitenden Coaching- und Mentoring-Massnahmen.

Die Stiftung konzentriert ihre Tätigkeit auf Innovationsprojekte und Start-up Unternehmen im Espace Mittelland, ausnahmsweise ist auch die Förderung anderer Unternehmen und Projekte in der Schweiz ausserhalb dieses Stammgebiets möglich.

Das bisher von der BEKB gestiftete Kapital beträgt insgesamt CHF 10 Mio. Dieses Kapital soll ausschliesslich im Espace Mittelland investiert werden. Die Stiftung hat deshalb dafür Sorge zu tragen, dass immer Investitionen in der Höhe von CHF 10 Mio. (inkl. Projektabschreibungen) im Espace Mittelland verbleiben. Sofern die BEKB der Stiftung zusätzliche Mittel stiftet, erhöht sich diese Sperrquote ohne weiteres um den zusätzlich von der der BEKB gestifteten Betrag. Investitionen in Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb der Region Espace Mittelland haben, müssen grundsätzlich mit Mitteln finanziert werden, die nicht dieser Sperrquote unterliegen. Per 1. Oktober 2018 betragen die vorgenannten Projektabschreibungen insgesamt CHF 1'838'000.

Das Förderkonzept der Stiftung soll neu von unbestimmter Dauer sein.

II. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung für technologische Innovation - STI" besteht eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Biel. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wobei Sitzverlegungen ausserhalb des Kantons Bern der ausdrücklichen Zustimmung der beiden Stifterinnen bedürfen.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt, sich für Start-up Unternehmen und Innovationsprojekte wie folgt zu engagieren:

- Die Stiftung soll innovative technologische Projekte mit wirtschaftlichem Potenzial fördern, die der Gründung und/oder dem Aufbau eines Start-up Unternehmens insbesondere im Espace Mittelland, ausnahmsweise in der ganzen Schweiz dienen.
- Die Stiftung soll weiter solche Start-up Unternehmen sowohl in der Gründungs-, als auch in der ersten Aufbauphase unterstützen.
- Die Stiftung will insbesondere auch Projekte unterstützen, die in Zusammenarbeit mit der Technologieforschung der Berner Fachhochschule realisiert werden. Damit sollen neuste Forschungsergebnisse rasch in die wirtschaftliche Praxis umgesetzt werden.
- Zu diesem Zweck ergreift die Stiftung Massnahmen, die direkt oder indirekt diesen Zielen dienen. Sie kann dazu auch geeignete Allianzen eingehen. Solche Massnahmen können insbesondere in der Finanzierung mittels zinsloser und allenfalls verzinslicher Darlehen oder Beteiligungsnahme sowie im Erbringen von Coaching- und Mentoring-Leistungen bestehen.

Die Stiftung hat aufgrund des Zwecks der Förderung einer Aufgabe des Gemeinwesens gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehenden Zweck gewidmet.

Art. 3**Dauer**

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Art. 4**Stiftungsvermögen**

Die Stifter haben der Stiftung ein Kapital von **Fr. 3'500'000.--** (Franken dreieinhalb Millionen) in bar, und zwar wie folgt, gewidmet:

- die Berner Kantonalbank BEKB/BCBE: Fr. 3'499'500.-
- die Berner Fachhochschule BFH-TI: Fr. 500.--

Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private und öffentliche Zuwendungen sowie durch Erträge des Eigenkapitals zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist im Sinne des Stiftungszwecks nach den Grundsätzen der Vermögensverwaltung einzusetzen und zu verwalten. Soweit es nicht für die Erfüllung des Zwecks (Art. 2) verwendet wird, ist es nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung unter Beachtung der Anforderungen an eine angemessene Sicherheit und Rentabilität anzulegen. Dabei gelten für die Vermögensanlagen sinngemäss die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über die Vermögensanlagen von Vorsorgeeinrichtungen, soweit dies nach dem Stiftungszweck möglich ist (Art. 5 der Verordnung des Kantons Bern über die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, ASVV).

Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann das Vermögen ganz oder teilweise und dessen Ertrag ganz verwendet werden.

III. Organisation der Stiftung

Art. 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle
- der/die Geschäftsführer/in.

Art. 6

Stiftungsrat und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens drei und maximal acht natürlichen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

BEKB und BFH-TI stellen je ein Mitglied des Stiftungsrates. Im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst, wobei für dieses Amt grundsätzlich nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche spätere Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.

Art. 7

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat bezeichnet im Übrigen jene Personen, die die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung kollektiv zu zweien führen.

Art. 8**Amtsdauer**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich und erfolgt nach Art. 6 Abs. 2.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 9**Aufgaben - Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Stiftung nach aussen, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung gemäss Artikel 14 übertragen wurde
- Erlass und Abänderung der Reglemente (siehe Artikel 12 nachstehend)
- Wahl des/der Geschäftsführers/in
- Oberaufsicht über die Geschäftsführung
- Entscheid über wesentliche Veränderungen des Tätigkeitsbereichs der Stiftung im Rahmen des Zweckartikels
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Expertenkomitees, von Kommissionen und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang gemäss Art. 3 Abs. 2 ASVV sowie des Lageberichts, sofern ein solcher zu erstellen ist, und des Berichtes der Revisionsstelle

- Genehmigung des Budgets, des Jahresprogrammes sowie allfälliger Überschreitungen der im Budget enthaltenen Gesamtausgaben
- Antragstellung an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Stiftungsurkunde bei veränderten Verhältnissen
- Entscheid über die Annahme weiterer Zuwendungen an die Stiftung
- Auswahl von Projekten und Start-up Unternehmen sowie Bewilligung der jeweiligen Unterstützungsmassnahmen
- Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde
- Erlass von Schulden
- Entschädigungen an die Experten und an den/die Geschäftsführer/in (Art. 14)

Art. 10

Einberufung

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der/die Präsident/Präsidentin oder im Falle seiner oder ihrer Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin beruft den Stiftungsrat von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder auf Antrag der Geschäftsführung ein.

Zu den Sitzungen des Stiftungsrats ist schriftlich oder elektronisch und grundsätzlich mindestens 5 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuladen. Sitzungsunterlagen können ebenfalls elektronisch zugestellt werden.

Art. 11

Vorsitz, Protokollführung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung - Ausstandspflicht

Der Präsident oder die Präsidentin oder im Falle seiner oder ihrer Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin leitet die Sitzungen des Stiftungsrats.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Protokollführer oder die Protokollführerin zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Kopien der Protokolle können an die Mitglieder des Stiftungsrats elektronisch versandt werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden – wenn in den Statuten nicht ausdrücklich anders verlangt – mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse, Wahlen und Entscheide bedürfen der Mehrheit.

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrats in den Ausstand. Im Falle eines Abberufungsverfahrens (Art. 8 Abs. 4 hievor) muss und in den übrigen Fällen kann das betreffende Mitglied durch den Stiftungsrat angemessen angehört werden.

Art. 12

Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung der Bestimmungen der Statuten über die Einzelheiten der Organisation, der Grundsätze seiner Tätigkeit, der Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Projektförderung und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglement/e, die der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Handelsregisterführer einzureichen sind.

Art. 13

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet als Revisionsstelle eine unabhängige und befähigte natürliche oder juristische Person, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat die bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 14**Geschäftsführer/in**

Die Geschäftsführung der Stiftung wird einem/einer für diese Aufgabe geeigneten Sachverständigen übertragen. Der/die Geschäftsführer/in der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimmrecht teil. Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Führung der Buchhaltung, des Sekretariats und weiterer administrativer oder repräsentativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Projektförderung der Stiftung. Der/die Geschäftsführer/in wird nach Aufwand im Rahmen des Jahresbudgets entschädigt, das jährlich vom Stiftungsrat festgelegt wird.

Art. 15**Rechnungsjahr und Rechnungsführung**

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wird von der Geschäftsführung erstellt, der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und anschliessend zusammen mit dem Revisionsbericht und dem Jahresbericht spätestens vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

IV. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung**Art. 16****Änderung der Stiftungsurkunde**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Anträge zur Anpassung der Stiftungsurkunde an die veränderten Verhältnisse zu beschliessen.

Das von der BEKB gemäss Art. 6 Abs. 2 eingesetzte Stiftungsratsmitglied hat bei Beschlüssen des Stiftungsrates über Statutenänderungen ein Vetorecht.

Die Änderungen werden alsdann durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB verfügt und sind im Handelsregister einzutragen.

Art. 17 Auflösung und Liquidation der Stiftung

Gegebenenfalls sorgt der Stiftungsrat dafür, dass die für die Auflösung und Liquidation der Stiftung notwendigen Massnahmen und Formalitäten, einschliesslich notwendiger Genehmigungen der Aufsichtsbehörde, insbesondere zur Vermögensübertragung und Liquidation, eingeleitet werden.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Auflösung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine Stiftung oder eine andere nicht gewinnorientierte Organisation mit ähnlichem gemeinnützigem Zweck, die in der Schweiz ansässig ist und die ebenfalls von der Steuerpflicht befreit ist, und unter dannzumaliger sinnvoller Berücksichtigung des in der Einleitung der Urkunde zur Gründung der Stiftung umschriebenen Stifterwillens. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterinnen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Vorstehende Änderungen der Statuten wurden vom Stiftungsrat am 9. Dezember 2020 beschlossen.

Für den Stiftungsrat:



Dr. Lukas Rohr, Präsident des Stiftungsrats



Marcel Oertle, Vizepräsident

Von BBSA genehmigt mit Verfügung
vom 19. Feb. 2021/81